GEMEINDE GEDERSDORF

Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
Tel: 02735/3316-0, Fax: 02735/3316-14

Email: gemeindeamt@gedersdorf.at
Internet: www.gedersdorf.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für alle von der Gemeinde Gedersdorf verwalteten Friedhöfe

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für 2 Leichen und Urnen	€ 185,00
2. für 4 Leichen und Urnen	€ 270,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Gruft für 6 Leichen	€ 1.110,00
2. Gruft für 12 Leichen	€ 1.845,00
3. Urnennische für 1 Urne	€ 370,00
4. Urnennische für 2 Urnen	€ 510,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a)	Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 370,00
b)	Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 110,00
c)	Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 510,00
d)	Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 110,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 360,00.

(4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 11:00 Uhr und Samstag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1um € 40,00.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2016 rechtswirksam. Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Ing. Franz Brandl)

angeschlagen: 25. Sep. 2015
abgenommen: 12.10.2015